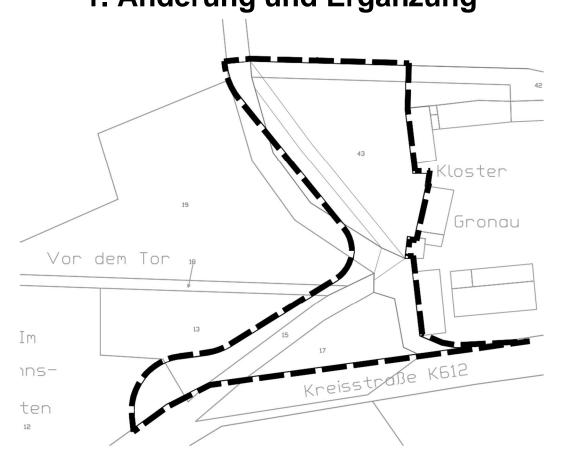


Bebauungsplan

SONDERGEBIET KLOSTERGUT GRONAU 1. Änderung und Ergänzung



- 1. BEGRÜNDUNG
- 2. UMWELTBERICHT

HP

Stand: 24.03.2023/SB

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BE	GRÜNI	DUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	4
	1.1	RÄUMI	ICHER GELTUNGSBEREICH, GRÖßE + TOPOGRAFIE	4
	1.2	PLANU	INGSGRUNDLAGEN	4
		1.2.1	Regionalplan Südhessen RPS 2010	4
		1.2.2	Flächennutzungsplan	5
	1.3	UMGE	BUNG, FLÄCHENNUTZUNG + STÄDTEBAULICHE SITUATION	6
	1.4	STÄDT	EBAULICHE ENTWICKLUNG / GEPLANTE FLÄCHENNUTZUNG	6
	1.5	GEPLA	NTE FESTSETZUNGEN	6
	1.6	FLÄCH	IENBILANZ	7
	1.7	ERSCH	ILIEBUNG	7
		1.7.1	Verkehr	7
2.	UM	WELTI	BERICHT	8
	2.1	RECHT	LICHE BINDUNGEN	8
	2.2	BESTA	NDSAUFNAHMEN, BEWERTUNG, PROGNOSE, MASSNAHMEN	8
	2.3	WECH	SELWIRKUNG ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN	13
		2.3.1	Nutzung erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzur von Energie	
		2.3.2	Auswirkungen bei schwerem Unfall und Katastrophen	13
		2.3.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	13
	2.4	ENTWI	CKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	14
		2.4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
		2.4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
	2.5	EINGR	IFFS- UND AUSGLEICHBILANZIERUNG	14

- 3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN....... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- **B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN** FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
- C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

4. PLANGRUNDLAGEN

- 4.1 BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET KLOSTERGUT GRONAU
 - 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG MIT LANDSCHAFTSPLAN M. 1: 1.000
- 4.2 BESTANDSPLAN M. 1: 1.000

1. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Mit dem Bebauungsplan "Sondergebiet Klostergut Gronau" hat die Gemeinde Heidenrod im Jahr 2008 Planungsrecht für die touristische Nutzung des Klostergutes Gronau geschaffen. In diesem Rahmen wurde durch das Festsetzen eines Geh- und Fahrrechts die Erschließung des Klostergutes vermeintlich gesichert. Ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden hat jedoch entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan "Sondergebiet Klostergut Gronau" geändert.

1.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, GRÖßE + TOPOGRAFIE

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Grebenroth, Flur 3

Flurstück Nr.: 17, teilweise: 12, 13, 15,18,19, 31/4, 42, 43

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6.027 m². Es liegt westlich des Heidenroder Ortsteils Egenroth sowie südlich des Ortsteils Grebenroth.

1.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.2.1 Regionalplan Südhessen RPS 2010



Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Südhessen 2010 (ohne Maßstab).

Die Gemeinde HEIDENROD gehört zum RHEINGAU-TAUNUS-KREIS und befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit WESTLICHER HINTERTAUNUS im Landschaftsschutzgebiet TAUNUS. Im Zentrale-Orte-System des RPS 2010 ist dem OT GREBENROTH keine besondere Funktion zugewiesen.

Die Gemeinde Heidenrod gehört zum übrigen Ordnungsraum. Die raumordnerische Konzeption sieht vor, dass der übrige Ordnungsraum als eigenständiger Lebensraum mit einer ausgewogenen Entwicklung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zu gestalten ist, damit er Ergänzungs- und Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum übernehmen kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im RPS 2010 als "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" dargestellt und wird sowohl von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen als auch von einem Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert.

Der Grundsatz G10.1-11 besagt:

"In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen "Vorranggebiete Planung" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich."

Da das Planungsvorhaben im Zusammenhang mit Freizeitnutzung steht und ferner der Planungsraum eine weitaus geringere Fläche als die angegebene Maximalfläche von 5 ha aufweist, entspricht der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde HEIDENROD aus dem Jahr 1997 weist das Plangebiet als Dauergrünland aus. Die darin enthaltenen Wegeparzellen sind als Wanderwege dargestellt, entsprechen jedoch teilweise nicht dem tatsächlichen Wegeverlauf.



Flächennutzungsplan 1997, Ausschnitt Klostergut Gronau (ohne Maßstab).

Östlich angrenzend an den Geltungsbereich wird das Klostergut Gronau als Aussiedlerhof dargestellt. Der Denkmalschutz ist hier ebenfalls vermerkt. Nördlich befinden sich Dauergrünland, eine Abzweigung des Wanderwegs sowie eine Wasserfläche mit östlich angrenzendem Feuchtgebiet. Westlich grenzt weiteres Grünland an den Geltungsbereich an. Südlich verläuft die Kreisstraße K 612.

Auf Grund der flächenmäßig und inhaltlich nur sehr geringfügigen Änderung durch die Bebauungsplanaufstellung sowie durch die geringe Raumbedeutsamkeit und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumplanung wird der Flächennutzungsplan nicht im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB geändert, sondern erst im Zuge der generellen Fortschreibung angepasst. Damit handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan, der zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

1.3 UMGEBUNG, FLÄCHENNUTZUNG + STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die Planungsfläche befindet sich südlich des Ortsteils Grebenroth und westlich des Ortsteils Egenroth. Im Westen und Nordwesten grenzen Waldflächen der Joseph-Senker-Stiftung an den Geltungsbereich an und im Osten befindet sich das Klostergut Gronau. Südlich verläuft die Kreisstraße K 612.

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches besteht im Westen aus Waldflächen, welche durch die Wegeverbindung von den Flächen des Klostergutes abgegrenzt werden. Die Wegeverbindung dient derzeit als Forst- bzw. Wirtschafts- und Wanderweg sowie als Erschließungsweg zum Klostergut. Die Wiesenflächen östlich der Wegeverbindung werden größtenteils als Stellplätze von den Gästen des Klostergutes genutzt. Die übrigen Flächen sind Grünflächen mit Heckenstrukturen.

1.4 STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG / GEPLANTE FLÄCHENNUTZUNG

Anlass der Bebauungsplanänderung und Ergänzung ist die Sicherstellung der Erschließung des Klostergutes für alle zukünftigen Nutzungen. Das Klostergut kann nur über einen kurzen Wirtschaftsweg, welcher von der Kreisstraße K 612 abgeht, erreicht werden. Die Wegeparzellen sind im Besitz der Joseph-Senker-Stiftung, welche ebenfalls Eigentümerin des angrenzenden Waldgebietes ist. Der eigentliche Weg verläuft jedoch nur teilweise über diese Wegeparzellen und teilweise über das Flurstück 43, welches sich im Besitz des Eigentümers des Klostergutes befindet.

Bislang liegt für den erschließenden Weg nur ein Geh- und Fahrrecht für die Landund Forstwirtschaft sowie ein Gehrecht für die Allgemeinheit vor. Diese Festsetzungen wurden im ursprünglichen Bebauungsplan "Sondergebiet Klostergut Gronau" getroffen.

Laut dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 19.01.2021 sichert dieses Geh- und Fahrrecht jedoch nicht die Erschließung des Klosters. Dieses Urteil sagt zudem aus, dass "durch das mit der Veräußerung verbundene Abschneiden des Klostergutes von der öffentlichen Straße ein Notwegerecht nach § 918 Abs. 2 BGB entstanden" sei, welches jedoch nicht jede Nutzung sowie jedes damit verbundene Verkehrsaufkommen einschließt.

1.5 GEPLANTE FESTSETZUNGEN

Die Wegeverbindung zwischen der Kreisstraße und dem Klostergut sowie den Stellplätzen des Klostergutes sind bisher als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen dargestellt. Diese werden künftig als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Um auch deren Nutzung für die Holzabfuhr der Stiftung zu erleichtern, werden sie zusätzlich verbreitert und der Einmündungsbereich in die Kreisstraße erweitert. Der Verlauf der Erschließungsstraße wird ebenfalls an der Einmündung zum Klostergut geringfügig angepasst.

Die bisher als Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz" ausgewiesenen Flächen werden nun als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Private Erschließung" festgesetzt. Die Darstellung als Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz" wird zusätzlich getroffen. Ihre Nutzung bleibt somit erhalten, es werden jedoch 3 Stellplätze als öffentliche Stellplätze ausgewiesen

Auch der mit Gehrecht zu belastende Feldweg wird weiter als solcher festgesetzt. Darüber hinaus wird dieser auch als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "private Erschließung" ausgewiesen. Dieser befindet sich auf dem Flurstück Nr.

43 und gehört zum Klostergut. Das Gehrecht gilt für die Benutzung des Feldweges durch die Öffentlichkeit.

Die Festsetzungen der übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden größtenteils aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Diese bleiben weiterhin als Grünflächen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den jeweiligen Zweckbestimmungen ausgewiesen, jedoch aufgrund der Verbreiterung des Wirtschaftsweges teilweise verkleinert.

Die Fläche, welche im ursprünglichen Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Waldrandaufbau festgesetzt war, wird teil- bzw. vollversiegelt. Die Flächen mit der Zweckbestimmung extensive Wiese werden vergrößert.

1.6 FLÄCHENBILANZ

Aus der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz:

FLÄCHENNUTZUNG	FLÄCHE	ANTEIL
Öffentliche Verkehrsflächen	2.114 m²	35,08%
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.373 m²	22,78 %
Grünflächen	2.540 m²	42,14 %
GESAMTSUMME	6.027 m²	100,0 %

1.7 ERSCHLIEßUNG

1.7.1 Verkehr

Das Klostergut ist über eine spitzwinklige Einmündung an die Kreisstraße K 612 angeschlossen, über welche nach Osten der Ortsteil Egenroth und nach Westen die Ortsteile Nieder- und Obermeilingen erreicht werden können.

2. UMWELTBERICHT

2.1 RECHTLICHE BINDUNGEN

Grundsätzlich liegt die unbesiedelte Gemarkung von Grebenroth im Landschaftsschutzgebiet Rhein-Taunus. Mit der Änderungsverordnung vom 14.03.2007 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem LSG entlassen.

Die unmittelbar nördlich an das Klostergut angrenzende Feuchtwiese steht nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG unter Pauschalschutz. Eine nordwestlich des Gutes freistehende Eiche ist zwar nicht als Naturdenkmal ausgewiesen, gilt jedoch als schutzwürdig.

2.2 BESTANDSAUFNAHMEN, BEWERTUNG, PROGNOSE, MASSNAHMEN

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, westlich des OT Egenroth. Egenroth wird der naturräumlichen Einheit der Zorner Hochfläche, einer Untereinheit des westlichen Hintertaunus, zugeordnet. Die Zorner Hochfläche umfasst das asymmetrisch nach Nordosten ansteigende Hochflächengewölbe zwischen der Nastätter Mulde und dem Wispertaunus, das in 400 - 520 m ü.NHN Höhe den Faltensockel der Hunsrückschiefer überspannt.

Nördlich an das Planungsgebiet grenzt ein Feuchtwiesengebiet.

Im Osten der Bebauungsplanänderung befinden sich die Gebäude des ehemaligen Klosters. Diese werden, wie im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt, über eine Zufahrtsstraße erschlossen, die auch anderen Zwecken als der Erschließung des Klosterguts dienen soll. Die Kreisstraße (K 612) schließt südlich an das Gebiet an und im Westen liegt ein Douglasien-Forst.

Aktuell befinden sich in dem Geltungsbereich extensive Wiesen, Stellplätze auf geschottertem Untergrund sowie Wiesen, die als Stellplätze verwendet werden (die aber auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans als teilversiegelt angenommen werden), Gehölzstrukturen, Straße und Waldrandaufbauflächen.

Schutzgut Mensch

Bestandsbewertung:

Die gesamte Fläche ist anthropogen bereits verändert und genutzt. Die Fläche dient heute im weiteren Sinne Erholungszwecken durch die Zuwegung zum ehemaligen Kloster. Es ist ebenso möglich, von hier die Wanderwege, die sich zur naturgebundenen Erholung eignen, zu begehen mit der Einschränkung, dass nur 3 öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen, die restlichen sind nur für die Besucher des Klosters.

Prognose Bewertung:

Die Veränderung der Erschließungsstraße stellt für den Mensch nur eine geringe Veränderung dar. Es fallen einige Stellplätze weg, aber die verbliebenen Stellplätze sollten weiterhin ausreichen, ohne den Besuch der Anlage einzuschränken.

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ergeben sich aus dem Bebauungsplan nicht.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Nördlich an das Klostergut schließt im Talgrund eine Feuchtwiese mit Weiher an, östlich befindet sich Grünland und an der Einfahrt zu dem Kloster ist ein Übergang von Laubwald zu Douglasien-Forst, dieser befindet sich am westlichen Rand des Geltungsbereichs. Innerhalb dieses Forstes steht eine alte, freistehende Eiche.

Im Geltungsbereich befinden sich extensive Wiesen, teilversiegelte Stellplätze, Gehölzstrukturen, Waldrandaufbau-Flächen, Laubwald und Douglasien-Forst.

Die alten Gebäude, die an den Geltungsbereich angrenzen, stellen mit ihren teils offenen Dachböden einen potenziellen Lebensraum für z.B. Fledermäuse, Eulen und Schwalben dar. Auch die Umfassungsmauer aus Naturstein und teils fehlender Vermörtelung bietet mit ihrem Trockenmauercharakter einen besonderen Lebensraum für Flora und Fauna.

Außerhalb der Ummauerung des Klostergutes liegen Wanderstrecken der Erd- und Gemeinen Geburtshelferkröte. Die Gemeine Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans) ist gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang 4, streng geschützt. Sie gilt laut Rote Liste Bundesrepublik Deutschland als gefährdet (3). Dagegen ist die Erdkröte (Bufo bufo) laut Rote Liste Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet und in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) nicht aufgeführt. Sie ist jedoch gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt.

Südlich, parallel der K 612, ist ein Krötenschutzzaun aufgestellt. In die Kreisstraße eingebaute Rohre und weitere Schutzeinrichtungen ermöglichen den Kröten das gefahrlose Unterqueren der Kreisstraße. Während zwei Unterquerungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen, mündet eine Unterquerung im Bereich der Böschung zwischen Kreisstraße und dem geplanten Erschließungsweg hinein. Von dort gelangen die Kröten in den sich nördlich anschließenden Douglasien-Forst und anschließend in die Aue des Gronauer Baches.

Bestandsbewertung:

Die Schutzmaßnahmen für die Krötenwanderung bleiben erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Eiche ist unbedingt während den Bauarbeiten zu schützen, da sie durch ihr hohes Alter, ihren freien Stand und ihre Vitalität einen hohen Wert hat.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind standorttypisch und vorwiegend gut entwickelt. Die extensiven Wiesen sind in einem guten Zustand, aber falls der Betrieb zunimmt, wird die extensive Wiese, die als Parkplatz dient, an Vitalität verlieren. Wenn eine Befestigung der Stellplätze vorgenommen wird, ist nur eine Teilversieglung zulässig.

Prognose Bewertung:

Bei der Fällung ist die vorgeschriebene Rodungszeit unbedingt einzuhalten (§ 39 Abs. 5 NR. 2 BNatSchG). Durch die Verbreiterung der Straße gehen Waldrandaufbauflächen sowie Teile des Douglasien-Forsts und ein kleiner Teil eines Laubwaldes (288m²) überwiegend aus Eichen bestehend verloren. Dieser Verlust an Lebensraum wird die bestehenden Populationen nicht bedrohen, da ausreichend Waldflächen und andere Gehölzstrukturen in direkter Umgebung vorhanden sind.

Bei der Neuansaat der extensiven Wiese, auf den vorher teilbefestigten Stellplätzen, darf nur Gebietseigenes Saatgut aus der Region Rheinisches Bergland verwendet werden.

Falls die Stellplätze befestigt werden, wird eine Teilversiegelung vorgeschrieben. Durch die vorhandene Straße liegt schon ein großer anthropogener Eingriff vor. Die Verbreiterung der Straße sowie Neuausrichtung ist demnach ein geringer Eingriff für Pflanzen und Tiere.

Während der Krötenwanderung im März und April dürfen keine Bauarbeiten stattfinden.

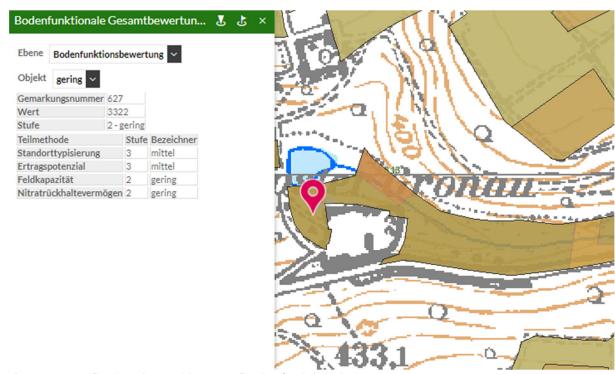
Schutzgut Boden

Der natürlich anstehende Boden zeichnet sich durch eine geringe bis mittlere Entwicklungstiefe aus. Vorherrschender Bodentyp sind Braunerde mit geringem bis mittlerem Basengehalt, Pseudogleye und vereinzelt Podsol-Braunerden. Vorherrschende Bodenart ist sandig-schluffiger bis toniger Lehm, häufig skeletthaltig

Mit Grund und Boden soll nach §1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen und die Bodenversieglung auf das notwendige Maß beschränkt werden. Mit der Änderung des Bebauungsplans wird, die versiegelte Fläche erweitert um dem Betrieb des Klosters, Transport von Holz sowie der Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Zudem wird die zuvor spitzwinklige Einmündung in die Kreisstraße aufgewertet.

Der Bestand weist eine versiegelte Fläche von ca. 986 m² und einen teilversiegelten Bereich von ca. 1.626 m² auf. Die geplante versiegelte Straße umfasst ca. 1.341 m², diese wird von jeweils einem 2 m breiten Streifen Verkehrsgrün auf beiden Seiten eingefasst (774 m²). Die Fläche wird aus versickerungsfähigem und begrünbarem Belag hergestellt. Die zusätzliche Versiegelung der Straße lässt sich nicht vermeiden.

Der Bodenviewer Hessen macht für das Gebiet teilweise eine Aussage über die Bodenfunktion. Die Bodenfunktion wird insgesamt als gering bewertet.



Auszug aus Bodenviewer Hessen, Bodenfunktionsbewertung

Ebene Bodenart V
Objekt L(L, L/S, L/SI, L/Mo, LMo) V
Gemarkungsnummer 627
Klasse 6
Bodenartengruppe L(L, L/S, L/SI, L/Mo, LMo)

Die Hauptbodenart ist nach Bodenviewer Hessen Lehm.

Auszug aus Bodenviewer Hessen, Bodenart

Bestandsbewertung:

Teile des Bodens sind bereits versiegelt oder durch Schotterwege und -stellplätze teilversiegelt. Der restliche Boden weist eine geringe Bodenfunktion auf, der Hauptbestandteil ist Lehm.

Prognose Bewertung:

Die zusätzliche Versieglung ist ein Verlust von Lebensraum für pflanzliches und tierisches Leben sowie für bodenbewohnende Mikroorganismen und damit auch ein Verlust an natürlicher Filterleistung zur Reinigung von Oberflächenwasser, Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie Reduzierung der Grundwasserneubildung.

Es gibt jedoch keine Möglichkeit, die Versieglung zu vermeiden, weil für das Anwesen die Erschließung sichergestellt werden muss. Zudem liegt ein Boden von geringer Qualität vor. Es ist also möglich, den Bebauungsplan zu ändern unter der Berücksichtigung, dass die bestehende Versieglung und vorhandene Verdichtungen fachgerecht beseitigt werden oder bei Überlagerung von Planung und Bestand die vorhandenen Strukturen aufgegriffen werden. Ferner sind die folgenden Maßnahmen (aus HMUELV 2021: Bodenschutz in der Bauleitplanung) zu ergreifen:

Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen ("Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen").

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden.

- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich des Geltungsbereiches schließt sich jedoch die Aue des Gronauer Baches an, der von Osten kommend in westliche Richtung fließt und in Höhe des Klostergutes einen Fischweiher speist.

Grundwasser:

Die der hydrogeologischen Einheit RHEINISCHES SCHIEFERGEBIRGE zugeordneten Tonschiefer des Unterdevon bilden einen Kluftgrundwasserleiter. Die kaum wasserdurchlässigen Gesteine mit ihren wenigen, für die Grundwasserspeicherung geeigneten Klüften, bedingen eine Grundwasserarmut mit einer Ergiebigkeit von weniger als 2 l/s. Im Keller der Zehntscheuer befindet sich eine Quelle, diese liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs.

Bestandsbewertung:

Es kommt durch die Planung zu einer Zunahme der Versiegelung. Da jedoch in der unmittelbaren Umgebung genug Flächen zum Versickern zur Verfügung stehen, ist das Vorhaben für das Schutzgut Wasser von geringer Erheblichkeit.

Prognose:

Durch die Vorschrift zur Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen von Stellplätzen wird die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung vermindert.

Schutzgut Klima

Der Planungsraum wird durch milde Winter und trockene Sommer geprägt. Bioklimatisch gilt das Klima im Taunus mit seiner seltenen Wärmebelastung bei gleichzeitig vermehrten Kältereizen als eher wenig belastend.

Bestandsbewertung:

Die Nähe zu der Feuchtwiese und dem vorhandenen Forst sorgt im Planungsgebiet für ein sehr angenehmes Klima, da die beiden Naturräume eine hohe Evapotranspirations-Leistung besitzen.

Prognose Bewertung:

Die negative Auswirkung durch die Fällung von Gehölzstrukturen und die zusätzliche Versieglung soll durch die Vergrößerung der extensiven Wiese vermindert werden.

Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der historische Gebäudebestand mit seiner hohen Umfassungsmauer liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und fügt sich das im Übergangsbereich Hangwald –Talauenwiese liegende Klostergut gut in die Landschaft ein.

Bestandsbewertung:

Der aktuelle Bestand des Bebauungsplans stellt bereits einen Bruch zur Umgebung dar.

Prognose Bewertung:

Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderungen und Erweiterungen erfolgen keine gravierenden Veränderungen. Eine nachhaltig negative Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild wird nicht erwartet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter sind von der Planung nicht direkt betroffen, da die Änderungen des Bebauungsplans keine direkten Auswirkungen auf die Klosteranlage haben werden. Die verkehrstechnisch verbesserte Erschließung wirkt sich aber positiv auf den Erhalt des Klosterguts aus.

2.3 WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN

Da sich die einzelnen Schutzgüter gegenseitig in unterschiedlichem Maß beeinflussen, sollen auch die Wechselwirkungen untersucht werden. Die im Plangebiet vorgesehenen Bodenversiegelungen bewirken auch den Verlust von Bodenfunktionen und die Verringerung der Grundwasserneubildung, wie auch eine Verschlechterung des Kleinklimas durch Aufheizungseffekte. Durch die Vorbelastungen sind diese Effekte aber geringer als auf weitgehend unbeeinflussten Flächen. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan werden Wechselwirkungen jedoch weitgehend unterbunden, sodass es nicht zu einer negativen Verstärkung der Beeinflussungen kommt.

2.3.1 Nutzung erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Diese Aspekte sind bei diesem Projekt nicht relevant, da keine Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs liegen oder geplant sind.

2.3.2 Auswirkungen bei schwerem Unfall und Katastrophen

Sowohl im Bestand als auch im Planungsfall sind keine vom Plangebiet ausgehenden Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen vorhanden bzw. zu befürchten.

Auswirkungen auf den Planungsbereich sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen liegen hauptsächlich in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Flächenbefestigungen und damit verbunden einer verringerten Grundwasserneubildungsrate sowie gesteigertem Oberflächenwasserabfluss. Kleinklimatisch wird eine Aufheizung der Fläche erwartet. Diese wird durch die Vergrößerung der extensiven Wiese und Festsetzungen zur Oberflächengestaltung so weit als möglich minimiert.

Für den Artenschutz sind die Eingriffszeiten (Krötenwanderung März bis April und Nistzeiten der Vögel §39 Abs. 5 Nr.2) zu beachten. Die Krötenwanderwege müssen erhalten bleiben.

Bezüglich des Landschaftsbildes ist keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.4 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

2.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die vorgenannten, ermittelten Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen führen bei Umsetzung der Planung zu einer Verminderung der Beeinträchtigungen der zuvor genannten Schutzgüter.

2.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung ist so einzuschätzen, dass der Waldrand sich weiterentwickelt und der Rest im Status Quo erhalten bleibt.

2.5 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHBILANZIERUNG

Die folgenden Angaben in der Ausgleichberechnung sind auf Grundlage des alten Bebauungsplans. Dieser wurde nur zum Teil umgesetzt, der abgebildete Zustand ist aber rechtlicher Bestand.

Im Süden wurde der Geltungsbereich erweitert, da hier die tatsächlich gebaute Straße verläuft. Dies war im ursprünglichen Bebauungsplan nicht so vorgesehen. Es wird deswegen in der Erweiterung die tatsächlich gebaute Straße in der Bilanzierung erfasst sowie die Fläche mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht aus dem ursprünglichen Bebauungsplan

schutz, LRT oder Zusatzbewertun Bezeichnung Kuzform 2b Obert.v.Bl. Nr. e Mähwiese r Flache nte Fläche nte Fläche rechte Strandort erechte Strandort chotterweg standortgerecht 5m² L. Ersatz	der Ma	aßnahm	Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung,Flur, Flurstück (<i>Blätter f. jede Maßnahmejedes Flurstück, Zusatzbewertung pro Typ</i>)	K (Blai												
1 2a Bezeichwaft Nr. 1 2a Bezeichwaft Nr. 2a Detr.v.Bl. Nr. 1. Bestand vor Eingriff O.330 extensive genutzte Mähwiese 10.510 Wällig versiegelte Flache 10.530 Schotterflächen Fläche 10.530 Schotterflächen Fläche 10.530 Schotterflächen Frankturann 2.200 Heim. Standorgerechte Sträncher 2.200 Heim. Standorgerechte Sträncher 2.200 Heim. Standorgerechte Sträncher 1.231 Hausgarten arten- und strukturann 1.231 Hausgarten arten- und strukturann 1.335 Laubwald mit Hauptanieil Fichen 10.530 GR (Gehrechi) Schotterweg 7.110 Einzelbaum heim. standortgerecht 5m² 4.110 Einzelbaum heim. standortgerecht 5m² 2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz						WP	Fläch	e je Nu	Fläche Je Nutzungstyp In	yp In	B	Hotopw	Biotopwert [WP]		Differenz	renz
Bezeichnung Kuzform 2b The Plache Flitche The Flitche Grechte Strandort Grechte Str		ggfs. ank	reuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertun	g		/dm	vorher	-07	20	nachher	VOL	vorher	nachher	her		
2b Obertr.v.Bl.Nr. Te Mähwiese Flache The Flache The Flache The Wildele The W	Iffache T	yp Nr	Bezeichnung Kurzform	\$30 LRT	Zus- Bew						Sp. 3 x Sp. 4	x Sp. 4	Sp. 3 x Sp. 6	Sp. 6	Sp. 8	Sp. 10
te Mähviese e Flache nte Fläche fr. Stan erechte Stränch appaneil Eiche ichotterweg standortgerec	1	28	2b	2c	2d	6	4	9	9	1	8	6	10	11	12	13
	rn in I.	Bestand		Г												
	I	. Bestanı	l vor Eingriff													
		6.330	extensive genutzte Mähwiese			55	1001		2186		91686		120230		-28546	
		10.510	Völlig versiegelte Fläche			3	986		1341		2958		4023		-1065	
		10.540	befestigte, begrünte Fläche			c.	0		174		0		6418	5.	-6418	
		10.530	Schotterflächen		Г	9	1626		1238		9226		7428		2328	
		2.200	Waldrandaufbauflächen fr. Standort			39	420		0		16380		0	- 83	16380	
		2.200	Heim. Standorrgerechte Sträucher			30	30		<i>δξ</i>		1521		1521		0	
	Г	2.200	Heim.Hecke			39	290		315		11310		12286		926-	
		1.299	Douglasienforst			26	515		0		13390		0		13390	
		11.221	Hausgarten arten- und strukturarm	Г		14	79		0		898		0		898	
		1.135	Laubwald mit Hauptanteil Eichen			97	288		0		13248		0		13248	
		10.530	GR (Gehrecht) Schotterweg		20.	9	134		134		804		804		0	
	7	Tusatzben.	виши													
		4.110	Einzelbaum heim. standortgerecht 5m²			34	130		\$6		4420		3230		1190	
	2				în.						0		0	0	0	
	2	. Zustan									0		0		0	
				~							0		0		0	
											0		0		0	
Summe/ Übertrag nach Blatt Nr.	o	Jamme/	Übertrag nach Blatt Nr.				6027	0	6027	0	166340	0	164939	0	11401	

Durch die Bebauungsplanänderung ergibt sich ein Defizit von 11.401 Biotopwertpunkten

Das Defizit wird über die Ökokontomaßnahmen der Gemeinde Heidenrod ausgeglichen.

Planungsbüro Hendel + Partner

Wiesbaden, den 24.03.2023

3. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 A (1) BAUGB

Gemäß § 10 a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer Sitzung am 29.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes SONDERGEBIET KLOSTERGUT GRONAU – 1. ÄN-DERUNG UND ERGÄNZUNG mit Umweltbericht beschlossen und am 12.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 24.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021. Hierbei wurden Einwendungen zur Abwägung vorgebracht, es wurde angemerkt, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde und es wurde angeregt alternative Möglichkeit zur Sicherung der Erschließung des Klostergutes zu prüfen. Weiterhin wurde befürchtet, dass sich die Verkehrssicherungspflicht für den Waldeigentümer durch die öffentliche Widmung der Straße erhöht. Die Bedenken konnten im Rahmen der Abwägung entkräftet bzw. die Sachverhalte erläutert werden.

Bis einschließlich 30.11.2022 fand das Scoping auf Grundlage des § 4 (1) BauGB statt, in dessen Rahmen mit Schreiben vom 31.10.2022 die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt wurden, die umweltrelevante Belange zu vertreten haben. Dabei wurden vor allem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgestimmt. Hierbei wurden Anmerkungen zur Planzeichnung geäußert (Rheingau-Taunus-Kreis), welchen nach Möglichkeit gefolgt wurde. Es wurde angeregt das Hessische Waldgesetzt (HWaldG) in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen (Forstamt Bad Schwalbach). Dem wurde gefolgt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat am 07.10.2022 die öffentliche Auslegung der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023.

Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.12.2022 bis einschließlich 31.01.2023 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Grundpflichten der Waldbesitzenden gem. § 3 HWaldG nicht beeinträchtigt werden darf (Regierungspräsidium Darmstadt). Weiterhin wurde auf eine Abweichung in der Katastergrundlage hingewiesen. Diese wurde korrigiert (RP Darmstadt). Weiterhin wurde von der Kanzlei Fromm FMP Mainz ein alternativer Verlauf der Straßenverkehrsfläche vorgeschlagen, welchem jedoch aufgrund eines höheren ökologischen Eingriffs nicht zugestimmt wurde.

Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod in ihrer Sitzung am 24.03.2023 alle im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.

Der Satzungsbeschluss erfolgte ebenfalls in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2023

Andere Planungsmöglichkeiten als die zugrundeliegende kamen nicht in Betracht, da eine alternative Erschließungsmöglichkeit des Klostergutes Gronau aufgrund von verkehrssicherungspflichtigen und denkmalschutzrechtlichen Aspekten nicht in Frage kam.